

ITG

Geschäftsordnung

Februar 2020

Geschäftsordnung der ITG

in der von der ITG-Mitgliederversammlung am 26. Februar 2020 verabschiedeten Fassung

§ 1 Name und Rechtsstellung

1. Die Gesellschaft führt den Namen: "Informationstechnische Gesellschaft im VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik" (abgekürzt: ITG); ehemals: Nachrichtentechnische Gesellschaft im VDE (NTG).
2. Die ITG ist eine Fachgesellschaft im Sinne des § 13 der Satzung des VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (nachfolgend VDE).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

1. Die ITG bezweckt:
 - a) die Förderung der wissenschaftlichen und technischen Weiterentwicklung der Informationstechnik sowie der mit ihr in Zusammenhang stehenden Zweige des Ingenieurwesens und der Naturwissenschaften,
 - b) die Förderung der beruflichen Fortbildung der auf diesem Gebiet tätigen Ingenieure und Wissenschaftler,
 - c) die Förderung der Anerkennung von wissenschaftlichen und technischen Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnik,
 - d) Herstellung und Pflege des Kontaktes mit wissenschaftlichen Gesellschaften des In- und Auslandes, welche sich auf dem Gebiet der Informationstechnik betätigen.
2. In Verfolgung dieser Ziele soll die ITG insbesondere
 - a) wissenschaftliche Fachtagungen und Diskussionssitzungen zur Weiterbildung ihrer Mitglieder und zur Aussprache über spezielle Gebiete veranstalten,
 - b) wissenschaftliche Veröffentlichungen anregen und fördern,
 - c) in den Gremien des VDE mitarbeiten,
 - d) Vorschläge für Bezeichnungen und Begriffsbestimmungen auf dem Gebiet der Informationstechnik machen,
 - e) einheitliche Prüf- und Messverfahren der Informationstechnik ausarbeiten,
 - f) wissenschaftlich-technische Sonderfragen bearbeiten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der ITG können auf Antrag werden: Personen, die persönliche Mitglieder des VDE (§ 5 der VDE-Satzung) sind oder werden und sich auf dem Gebiet der Informationstechnik oder verwandter Berufszweige betätigen.

Personen, die bereits Mitglied des VDE sind, richten den Antrag zur Aufnahme als Mitglied der ITG an die Geschäftsstelle der ITG, die übrigen gemäß § 5, Ziffern 3a und 4 bzw. § 5, Ziffern 3b und 4 der VDE-Satzung an einen Bezirksverein bzw. die Verbandsgeschäftsstelle des VDE.

Über die Aufnahme als Mitglied der ITG entscheidet der Vorstand der ITG.

2. Die Mitgliedschaft in der ITG endet automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft im VDE bzw. einem VDE-Bezirksverein.
Im Übrigen kann jedes Mitglied seine Mitgliedschaft zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Kündigung ist an die Geschäftsstelle der ITG zu richten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit der ITG. Als solche gilt eine Bekanntgabe in der Mitgliederversammlung oder eine Veröffentlichung im Fachorgan.
2. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus § 7 der VDE-Satzung.
3. Die Mitglieder, ausgenommen Jungmitglieder, haben für den Vorstand der ITG das aktive und passive Wahlrecht.

§ 5 Organe

Organe der ITG sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Wissenschaftliche Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens 9 Mitgliedern. In ihm sollen Wissenschaft und Lehre, Industrie sowie Dienstleister, Netzbetreiber und Forschungsinstitute angemessen vertreten sein.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von den wahlberechtigten Mitgliedern der ITG (§ 4.3) durch Briefwahl oder ein adäquates elektronisches Verfahren auf drei Jahre gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder der ITG. Die Gewählten treten ihr Amt mit Beginn des auf die Wahl folgenden Geschäftsjahres an. Falls im letzten Geschäftsjahr der Amtsperiode keine Neuwahl stattfinden konnte, wechselt der Vorstand im Anschluss an die Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
3. Aus dem Gesamtvorstand (§ 6,1) wählt der Wissenschaftliche Beirat (§ 9) den Vorsitzenden der ITG und den Stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von drei Jahren. Briefliche oder eine adäquate elektronische Wahl ist

notwendig, wenn nicht alle Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats in der Wahlsitzung anwesend sein können.

4. Sämtliche Wahlen sind schriftlich und geheim. Zwecks Vorbereitung der Wahl setzt der Wissenschaftliche Beirat einen Wahlausschuss ein und gibt ihm eine Wahlordnung. Die wesentlichen Bestimmungen der Wahlordnung werden den Mitgliedern der ITG vor jeder Wahl schriftlich bekanntgegeben.
5. Der Vorstand ist die Leitung der Fachgesellschaft im Sinne der VDE-Satzung. Er wird vertreten durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt, die Delegierten für den VDE zu wählen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsdauer aus oder wird es für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, so kann sich der Vorstand durch ein Mitglied ergänzen, das bei der letzten Vorstandswahl die höchste Stimmenzahl hinter den gewählten Vorstandsmitgliedern erreichte und der Vertretungsgruppe (Dienstleister, Netzbetreiber und Forschungsinstitute, Wissenschaft und Lehre oder Industrie) des ausscheidenden Mitgliedes angehört.
7. Der Vorstand trifft die zur Erreichung der Zwecke der ITG erforderlichen Maßnahmen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
8. Soweit nach Auffassung des VDE-Vorstandes über die Zuständigkeit der ITG hinausreichende Belange des VDE berührt werden, handelt der Vorstand der ITG im Einvernehmen mit dem VDE-Vorstand.
9. Der Vorstand kann zur Unterstützung in wissenschaftlicher Hinsicht aus Mitgliedern der ITG Ausschüsse für die Bearbeitung von Einzelfragen bilden. In Ausnahmefällen kann er auch Nichtmitglieder zu diesen Ausschüssen hinzuziehen.
10. Der Vorsitzende regelt und beaufsichtigt die Arbeit des Geschäftsführers der ITG (§ 10), beruft Vorstandssitzungen ein und führt den Vorsitz in diesen, im Wissenschaftlichen Beirat, in der Mitgliederversammlung und bei den Fachtagungen. Bei den letzteren kann er die Leitung einem Vorstandsmitglied oder einem der beteiligten Fachausschussleiter übertragen. Im übrigen wird er, falls erforderlich, mit allen Rechten und Pflichten vom Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der ITG. Zu ihr werden die Vorstandsmitglieder des VDE eingeladen. Jedes Mitglied der ITG, ausgenommen Jungmitglieder, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
2. Im Rahmen einer geeigneten Veranstaltung, beispielsweise eines vom VDE ausgerichteten Kongresses, wird mindestens dreijährig eine ordentliche Mitgliederversammlung der ITG abgehalten. Der Vorstand beruft bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder außerordentliche Mitgliederversammlungen ein.

3. Der Vorstand bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung und beruft sie ein mit einer Frist von mindestens 3 Wochen, in der Regel durch Veröffentlichung im Fachorgan der ITG. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen entsprechend dem zweiten Satz der Ziffer 2 des § 7 werden die Mitglieder durch einfache Drucksache eingeladen.
4. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) die Geschäftsordnung und deren Änderungen, vorbehaltlich der Genehmigung durch das Präsidium des VDE,
 - b) vorliegende Anträge, soweit sie mit § 6.8 in Einklang stehen,
 - c) Erhebung von Sonderbeiträgen gemäß § 11.3.
5. In die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind stets aufzunehmen:
 - a) ein Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der ITG,
 - b) eine Aussprache über diesen Bericht und über sonstige die ITG betreffende Fragen.
6. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht diese Geschäftsordnung etwas anderes vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Beschlüsse muss ein vom Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt und den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

§ 8 Fachgremien

1. Fachausschüsse
 - a) Zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 kann der Vorstand für die verschiedenen Teilgebiete Fachausschüsse einsetzen, deren Mitglieder er nach § 6.9 dieser Geschäftsordnung beruft.
 - b) Die Aufgaben der Fachausschüsse sind insbesondere die Vorbereitung von Fachtagungen und Diskussionsitzungen sowie die Bearbeitung ausgewählter wissenschaftlich-technischer Fragen.
 - c) Der Fachausschuss wählt seinen Leiter auf die Dauer von drei Jahren, Wiederwahl ist zulässig.
 - d) Bei Gemeinschaftsausschüssen mit anderen Fachgliederungen gelten besondere Regelungen.
2. Fachgruppen
 - a) Die Fachausschüsse können die Einsetzung bzw. Auflösung von Fachgruppen beschließen, die mit der Durchführung von Teilaufgaben betraut werden.

- Sb) Der Leiter des Fachausschusses beruft die Mitglieder der Fachgruppe und unterrichtet darüber den Vorstand der ITG; Mitgliedschaft in der ITG ist Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in einer Fachgruppe. Nichtmitglieder sind als Gäste zu betrachten. Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe ist auf 3 Jahre beschränkt. Eine Verlängerung ist möglich. Die Mitglieder der Fachgruppe sind nicht automatisch Mitglieder des Fachausschusses.
- c) Der Leiter der Fachgruppe wird durch den Fachausschuss aus den eigenen Reihen gewählt. Er hat die Aufgabe, die enge Verbindung zwischen Fachgruppe und Fachausschuss jederzeit zu gewährleisten. Die Vertretung der Fachgruppen gegenüber dem ITG-Vorstand und nach außen geschieht durch den Fachausschuss.
- d) Bei Gemeinschaftsfachgruppen mit anderen Fachgliederungen gelten besondere Regelungen.

3. Fachbereiche

- a) Die Fachausschüsse der ITG sind in Fachbereichen zusammengefasst. Die Zuordnung eines Fachausschusses zu einem Fachbereich richtet sich nach den entsprechenden Arbeitsgebieten.
Über diese Zuordnung entscheidet der ITG-Vorstand im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Beirat.
- b) Die Aufgaben der Fachbereiche bestehen in:
 - Abstimmung der Arbeitsgebiete aller dem Fachbereich zugeordneten Fachausschüsse,
 - Koordinierung der Aktivitäten (Erarbeitung von ITG-Empfehlungen, Veranstaltung von Fachtagungen und Diskussionssitzungen u.a.) aller dem Fachbereich zugeordneten Fachausschüsse,
 - ständige Anpassung der Aufgabenstellungen an die Weiterentwicklung der Technik durch Formulierung und Fortschreibung der Arbeitsgebiete des Fachbereiches,
 - fachausschussübergreifende Aktivitäten.
- c) Die Vertretung der Fachbereiche nach innen und außen wird durch einen Fachbereichssprecher wahrgenommen, der die Fachausschussleiter regelmäßig konsultiert. Dieser veranlasst und leitet die Durchführung der Fachbereichsaufgaben gemäß § 8.3b und berichtet dem ITG-Vorstand regelmäßig in den Angelegenheiten seines Fachbereiches.
- d) Die Leiter der einem Fachbereich zugeordneten Fachausschüsse wählen einen Fachbereichssprecher, der gleichzeitig Fachausschussleiter sein soll. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
Die Amtsdauer der Fachbereichssprecher fällt mit der Amtsdauer des ITG-Vorstandes zusammen (drei Jahre).

4. Zusammenarbeit mit der Fernseh- und Kinotechnischen Gesellschaft (FKTG)

Hierfür gilt - teilweise in Abweichung von den obengenannten Regelungen - eine besondere Kooperations-Vereinbarung zwischen ITG und FKTG.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

Die Fachausschussleiter (§ 8.1c) bilden den Wissenschaftlichen Beirat des Vorstandes; in ihn kann der Vorstand auch weitere Persönlichkeiten berufen. Der Wissenschaftliche Beirat wird vom Vorsitzenden der ITG zu Sitzungen einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.

§ 10 Geschäftsführung

1. Zur Durchführung der geschäftlichen Arbeiten der ITG steht die Verbandsgeschäftsstelle zur Verfügung.
2. Die Geschäftsführung wird vom Geschäftsführer der ITG geleitet. Dieser wird auf Vorschlag des Vorstandes der ITG vom Vorstand des VDE bestellt. Das übrige Personal der Geschäftsführung wird mit Zustimmung des ITG-Vorsitzenden bestellt.
3. Der Geschäftsführer der ITG erhält seine Arbeitsanweisungen vom Vorstand der ITG. Disziplinarisch untersteht das Personal der Geschäftsführung dem Vorstand des VDE.

§ 11 Finanzen

1. Die Mitglieder der ITG entrichten ihre vom VDE festgesetzten Beiträge, wenn sie Mitglieder eines VDE-Bezirksvereins sind, an diesen, andernfalls unmittelbar an die Verbandsgeschäftsstelle des VDE.
2. Die Aufwendungen der ITG bilden einen gesondert auszuweisenden Bestandteil im Haushalt des VDE (Kostenstellenabrechnung). Die Bereitstellung der Mittel für diese Kostenstelle erfolgt im Rahmen des Haushaltsplanes durch den Vorstand des VDE im Einvernehmen mit dem ITG-Vorsitzenden.
3. Die Mitgliederversammlung der ITG kann die Erhebung eines Sonderbeitrages ihrer Mitglieder beschließen. Dieser ist an den VDE zu entrichten, bleibt aber zweckgebunden zugunsten von Ausgaben der ITG.

§ 12 Auflösung

Über die Auflösung der ITG beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Der Auflösungsantrag muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen angenommen werden. Die Auflösung unterliegt der Genehmigung des VDE-Präsidiums.

Herausgeber:

ITG
Informationstechnische Gesellschaft im VDE
VDE-Haus
Stresemannallee 15
60596 Frankfurt am Main

Tel. +69 6308-360
Fax +49 69 9631-5233
itg@vde.com
www.vde.com/VDE/Fachgesellschaften/ITG/



VDE Verband der Elektrotechnik
Elektronik Informationstechnik e.V.
Stresemannallee 15
60596 Frankfurt am Main

Tel. +49 69 6308-0
Fax +49 69 6308-9865
info@vde.com
www.vde.com